Wärmeversorgungsvertrag

zwischen

< Herrn / Frau>
<Vorname, Name>
<Straße>
< Ort>

- nachstehend „**Kunde**“ genannt –

und der

Städtische Werke Aktiengesellschaft
Königstor 3 – 13
D – 34117 Kassel

- nachstehend „**STW**“ genannt –

- Kunde und STW nachfolgend gemeinsam „**Vertragspartner“** genannt -

zur Wärmeversorgung der Bewohner des Gebäudes

Straße:_____

34128 Kassel

Projektnummer: 2020-04-01-EVI-ROS-W-zF

Datum:07.02.2023

ENTWURF

Aufbau des Vertrages

I. Übersicht der wesentlichen Vertragsdaten 3
II. Vorwort 4
III. Rechtsverhältnisse an dem Gebäude 4
IV. Rechtsgrundlagen 4
V. Vertragliche Vereinbarungen 4
1. Gegenstand 4
2. Eigentum an den Wärmeversorgungseinrichtungen 5
3. Umfang und Art der Wärmelieferung (Vertragsleistung) 6
4. Betrieb und Instandhaltung der Wärmeversorgungseinrichtungen 6
5. Kundenanlage 6
6. Messung 6
7. Entgelte 6
8. Preisanpassung und Preisbildung 7
9. Abrechnung 7
10. Zahlung und Verzug 8
11. Zutritt sowie sonstige Gestattungen und Überlassungen 8
12. Vertragslaufzeit 9
13. Kündigung 9
14. Befreiung von der Leistungspflicht 9
15. Haftung 9
16. Versicherung 10
17. Altlasten 10
18. Datenschutz 10
19. Übertragung des Vertrages 10
20. Anpassung des Vertrages, Salvatorische Klausel 10
21. Schlussbestimmungen 11

I. Übersicht der wesentlichen Vertragsdaten

1.	Energie-Dienstleistung	Bereitstellung von Wärme
2.	Verwendung der Wärme	zur Raumheizung und Warmwasserbereitung
3.	Lieferbeginn	voraussichtlich 4 Monate nach Unterzeichnung
4.	Vertragslaufzeit	10 Jahre ab Inbetriebnahme der Wärmeversorgungseinrichtungen (V.1.5)
5.	Preise, **netto**	
	Grundpreis GP	119,05 EUR/ Monat (1.428,60 € /Jahr) - fix
	Arbeitspreis AP	<…> EUR/ MWh – teilweise variabel
	Verrechnungspreis VP je Zähler in EUR/Zähler Monat	
	Preisstand:	<…>
6.	Abrechnung:	jährliche Abrechnung

II. Vorwort

1. Am Rande des Stadtteils Harleshausen soll nach den Festlegungen im Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/65 „Zum Feldlager“ das neue Wohnquartier „Zum Feldlager“ mit Einfamilienhäusern, Doppelhäusern, Reihenhäusern und Mehrfamilienhäusern (Mietwohnungen) entstehen.

2. Die im Alleineigentum der Stadt Kassel stehenden Baugrundstücke werden derzeit erschlossen und zum Verkauf angeboten. Gemäß des o.g. Bebauungsplanes sind die Verwendung von festen, flüssigen oder gasförmigen fossilen Brennstoffen sowie die Verbrennung von Stückholz und Holzprodukten nicht zulässig. Zur Wärmeversorgung besteht die Möglichkeit des Anschlusses an ein Nahwärmenetz.

3. In Umsetzung dieser Vorgaben im Bebauungsplan wird STW in dem ausgewiesenen Neubaugebiet ein in ihrem Eigentum verbleibendes Nahwärmenetz errichten und betreiben, um die Bewohner in den angeschlossenen Häusern mit Wärme zur Raumheizung und Warmwasserbereitung zu versorgen; die Wärmeerzeugung wird mittels Biomethan in einem von STW errichteten und betriebenen Blockheizkraftwerk (Biomethan-BHKW) erfolgen.

4. Einzelheiten zum Anschluss des im Wohnquartier „Zum Feldlager“ gelegenen Gebäudes an das Nahwärmenetz der STW und zur Wärmeversorgung der Bewohner regeln die Vertragspartner in diesem Wärmeversorgungsvertrag wie folgt:

III. Rechtsverhältnisse an dem Gebäude

1. Der Kunde versichert, Eigentümer des zu versorgenden Gebäudes zu sein und weist dies durch einen aktuellen Grundbuchauszug (vereinfachte Version ist ausreichend) nach, der als **Anlage III.1** Bestandteil dieses Wärmeversorgungsvertrages wird.

2. Das zu versorgende Gebäude wird vom Kunden selbst bewohnt.

IV. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die vereinbarte Wärmelieferung bilden in folgender Reihenfolge:

1. die nachfolgenden Vereinbarungen im Wärmeversorgungsvertrag, einschließlich seiner Anlagen;

2. die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme – AVBFernwärmeV – **Anlage IV.2** – dieses Vertrages.

3. die Ergänzenden Bedingungen der STW zur AVBFernwärmeV (zu finden im Internet unter www.sw-kassel.de).

4. die Fernwärme- oder Fernkälte- Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsverordnung (FFVAV) – (zu finden im Internet unter www.sw-kassel.de).

V. Vertragliche Vereinbarungen

V. 1 Gegenstand

1.1 STW stellt dem Kunden für das o. g. Gebäude Wärme zur Raumheizung und ggf. Warmwasserbereitung bereit.

1.2 Zur Erfüllung der nach Ziffer V.1.1 übernommenen Verpflichtung wird STW folgende Leistungen erbringen: Planung, Finanzierung und Errichtung:

1.2.1 einer Hausanschlussleitung – bestehend aus Vor- und Rücklauf, zwischen dem Wärmverteilnetz und der Kundenanlage (Standardanschluss 10 m)*;*

1.2.2 einer Nahwärmeübergabestation nebst Zubehör zur Wärmeversorgung des o.g. Gebäudes;

1.2.3 einer Anlage zur Warmwasserbereitung;

1.2.4 eines Wärmemengenzählers
- nachfolgend zusammengefasst bezeichnet als „Wärmeversorgungseinrichtungen".

Weitere Einzelheiten zu den Leistungen der STW und den bauseitigen Leistungen des Kunden ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung **(Anlage V.1.2.5)**.

1.3 STW ist berechtigt, sich zur Durchführung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen der Hilfe Dritter zu bedienen.

1.4 Der Kunde ist verpflichtet, den Wärmebedarf des zu versorgenden Gebäudes ausschließlich durch Bezug aus dem Nahwärmenetz der STW zu decken.

1.5 Die Inbetriebnahme der Wärmeversorgungseinrichtungen (Ziffer V.1.2) wird dem Kunden nach Maßgabe des als **Anlage V.1.5** beigefügten MUSTERS schriftlich angezeigt.

1.6 Ab dem der Anzeige nach Ziffer V.1.5 folgenden Monatsersten wird STW dem Kunden alle Entgelte nach Ziffer V.7. – unabhängig von der Fertigstellung und der Nutzung des Gebäudes- in Rechnung stellen. Erfolgt trotz Inbetriebnahme der Wärmeversorgungseinrichtung keine Wärmeabnahme, so verzichtet STW für maximal drei Monate, in den die Wärmeabnahme 0 kWh beträgt, auf die Zahlung des Grundpreises durch den Kunden.

1.7 Findet ganz oder teilweise ein Eigentumswechsel an dem zu versorgenden Gebäude statt, ist der Kunde während der Laufzeit dieses Wärmeversorgungsvertrages verpflichtet, formwirksam alle Rechte und Pflichten aus diesem Wärmeversorgungsvertrag auf den neuen Eigentümer zu übertragen. Der Kunde hat den bestehenden Wärmeversorgungsvertrag dem Grundstückskaufvertrag beizufügen und dem neuen Eigentümer in dem Grundstückskaufvertrag aufzuerlegen, (1) den Wärmebedarf des zu versorgenden Gebäudes ausschließlich durch Bezug aus dem Nahwärmenetz der STW zu decken und hierzu gegenüber STW seinen Eintritt in den für das Gebäude bestehenden Wärmeversorgungsvertrag schriftlich zu erklären sowie (2) im Falle eines weiteren Eigentümerwechsels vorstehende Verpflichtungen auch dem weiteren neuen Eigentümer aufzuerlegen. Der Kunde wird von den Verpflichtungen aus dem Wärmeversorgungsvertrag erst dann frei, wenn der neue Eigentümer schriftlich seinen Eintritt in den von der Grundstückseigentümerin unterzeichneten Wärmeversorgungsvertrag erklärt hat und hinreichende Gewähr für die Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen bietet.

V.2 Eigentum an den Wärmeversorgungseinrichtungen

2.1 Die Wärmeversorgungseinrichtungen gemäß Ziffer V.1.2 auf dem Grundstück und in dem Gebäude des Kunden – bei den Gebäuden ohne Kellerraum mit Ausnahme des unterhalb des Gebäudes /der Bodenplatte verlaufenden Teiles der Hausanschlussleitung bis zur Nahwärmeübergabestation - verbleiben im Eigentum der STW. Sie werden nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grundstück /dem Gebäude verbunden und sind Scheinbestandteile des Grundstücks/des Gebäudes im Sinne des § 95 BGB, die nicht in das Eigentum des Kunden als Grundstückseigentümer fallen; sie werden mit Eigentumsmarken der STW gekennzeichnet.

2.2 Die Eigentumsgrenzen der Wärmeversorgungseinrichtungen sind gleichzeitig die Übergabestellen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV und ergeben sich aus der diesem Vertrag als **Anlage V.2.2** beigefügten Schnittstellenzeichnung.

V.3 Umfang und Art der Wärmelieferung (Vertragsleistung)

3.1 Die nachfolgenden Leistungsbedarfsdaten sind mit dem Kunden abgestimmt:

bereitgestellte Leistung – Standardvariante: Heizung - 10 kW, WWB – 35 kW

3.2 optional

Über die Standardvariante zur Vertragsleistung (Ziffer V.3.1) hinausgehende Leistungen der STW sind **Anlage V.3.2** zu entnehmen.

3.3 Die nach Ziffer V.3.1. bestellte Wärmeleistung wird als Basis-Vertragsleistung an der Übergabestelle bereitgestellt und bildet die Grundlage für die vorgenommene Basis-Preisbildung (Anlage V.8).

3.4 Als Wärmeträger dient Heizwasser. Es steht im Eigentum der STW und darf nicht entnommen und nicht verändert oder verunreinigt werden.

V.4 Betrieb und Instandhaltung der Wärmeversorgungseinrichtungen

4.1 STW wird die in ihrem Eigentum stehenden Wärmeversorgungseinrichtungen (Ziffer V.2.1) während der Laufzeit dieses Vertrages nach den anerkannten Regeln der Technik und nach den jeweils gültigen behördlichen Verordnungen und Vorschriften betreiben und instandhalten.

4.2 Die Reinigung der Nutzflächen in der von dem Kunden bereitgestellten Räumlichkeit zur Unterbringung der Übergabestation (Ziffer V.1.2.2) sowie der Anlage zur Trinkwassererwärmung (Ziffer V. 1.2.3) erfolgen verursachungsgerecht.

V.5 Kundenanlage

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Herstellung und Instandhaltung der jeweiligen gebäudeseitigen Verteilungsanlagen für Wärme und Warmwasser (Kundenanlagen) nach Maßgabe der Schnittstellenzeichnung (Anlage V.2.2) Sorge zu tragen. Änderungen an den Kundenanlagen sind im Vorwege mit STW abzustimmen. Führen die Änderungen dazu, dass STW Veränderungen an ihren Wärmeversorgungseinrichtungen (Ziffer V.1.2) vornehmen muss, so erstattet der Kunde STW die damit verbundenen Kosten.

5.2 STW ist berechtigt, die Kundenanlagen (Ziffer V.5.1) jederzeit zu überprüfen. STW wird den Kunden auf erkannte Sicherheits- und Funktionsmängel aufmerksam machen; sie kann deren Beseitigung verlangen. Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist STW berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern. Durch Vornahme der Überprüfung der Kundenanlagen oder deren Unterlassung übernimmt STW keine Haftung für die Mängelfreiheit der Kundenanlagen.

V.6 Messung

6.1 Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts verwendet STW die von ihr eingebauten, in ihrem Eigentum verbleibenden Wärmemengenzähler (WMZ) zur direkten Wärmemengenmessung in jeder Nutzeinheit. Weitere Einzelheiten zur Messung sind in § 18 AVBFernwärmeV geregelt.

6.2 Die Voraussetzungen für eine Nachprüfung der Messeinrichtungen ergeben sich aus § 19 AVBFernwärmeV. Für den Fall eines Berechnungsfehlers gilt § 21 AVBFernwärmeV.

V.7 Entgelte

7.1 Für die Bereitstellung der Wärme im vertraglich vereinbarten Umfang ist ein Entgelt zu zahlen, das sich zusammensetzt aus einem

7.1.1 verbrauchsunabhängigen Grundpreis in EUR/Monat

7.1.2 verbrauchsabhängigen Arbeitspreis Wärme AP_W „zum Feldlager“ in EUR/MWh

7.2 Grundpreis GP

7.2.1 Der Grundpreis **GP** deckt die Rückzahlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten der Wärmeversorgungseinrichtungen (Ziffer V.1.2) und die Kosten aller diesbezüglichen Dienstleistungen über die Dauer der Vertragslaufzeit ab. Der GP beträgt (netto):

GP_0	**119,05 EUR/Monat**

7.2.2 Der GP bleibt während der gesamten Vertragslaufzeit unverändert.

7.3 Arbeitspreis (Verbrauchspreis) Wärme AP_W „Zum Feldlager“ in EUR/MWh

7.3.1 Der verbrauchsabhängige Arbeitspreis AP_W, wird für die gelieferte Wärmemenge für Raumheizung und Warmwasserbereitung berechnet; diese wird auf der Grundlage der Zählerwerte der eingebauten Messeinrichtungen (Ziffer V.6) ermittelt.

7.3.2 Der AP_W „Zum Feldlager“ beträgt (netto):

AP_{W0}	**132,14 EUR/MWh (Stand: 01.10.2019)**
AP_{neu}	**<…> EUR/MWh (Stand: <…>)**

7.3.3 Der AP_W „Zum Feldlager“ ist teilweise variabel und unterliegt der Preisanpassung nach Maßgabe der Preisanpassungsformel der Ziffer V.8.

7.5 Die unter den Ziffern V.7.2, V.7.3.2 angegebenen Preise sind der Basispreis mit dem Preisstand **01.10.2019** sowie der aktuelle Preis zum <…>; die aktuellen Preise sind zudem dem Preisblatt - **Anlage V.7.4** zu entnehmen.

7.6 Verrechnungspreis je Wärmemengenzähler in EUR/Jahr (VP)

Der VP deckt die Aufwendungen für Wartung und Instandhaltung der Messeinrichtungen sowie die Dienstleistung Abrechnung ab. Es gelten die von STW im Preisblatt für die Versorgung mit Fernwärme unter www.stw-kassel.de veröffentlichten Verrechnungspreise je nach Zählergröße.

V.8 Preisanpassung und Preisbildung

Einzelheiten zu den Preisanpassungsformeln und zur Preisbildung sind den Preisregelungen (**Anlage Ziffer V.8**) zu entnehmen.

V.9 Abrechnung

9.1 Die Abrechnung der gelieferten Wärme erfolgt mit dem Kunden.

9.2 Der Abrechnungszeitraum für die gelieferte Wärme ist das Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember).

9.3 Der Kunde hat Teilbeträge in Höhe von 1/12 der voraussichtlichen Jahreskosten für die verbrauchte Wärme, deren Bereitstellung und Messung als Abschlagszahlung für den vorausgegangenen Monat zu entrichten. Die jeweilige Höhe und die Fälligkeit der Abschläge werden von STW nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und der Kundin von STW schriftlich mitgeteilt; sie sind bis zur Vorlage der folgenden Jahresabrechnung verbindlich. Sollte eine Änderung der Jahresverbrauchskosten von über 5 % zu erwarten sein, so können STW oder der Kunde eine angemessene Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.

9.4 Die Abrechnungen nach § 26 AVBFernwärmeV erfolgen mit Rechnungen im Sinne des § 14 UStG. Diese Entgelte sind nicht skontierbar.

V.10 Zahlung und Verzug

10.1 Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, spätestens jedoch zu dem in der Rechnung angegebenen Termin fällig. Abschläge werden zu dem von STW nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig. Rechnungsbeträge und Abschläge sind ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrags bzw. Überweisung zu zahlen. Im Übrigen gilt § 27 Abs. 2 AVBFrnwärmeV.

10.2 Bei verspätetem Zahlungseingang ist STW – unbeschadet weitergehender Ansprüche - berechtigt, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf - ab dem Fälligkeitstermin Verzugszinsen in der gesetzlich vorgesehenen Höhe (§288 i. V. m. § 247 BGB) zu berechnen.

10.3 Unter den Voraussetzungen der §§ 28 bzw. 29 AVBFernwärmeV kann STW von dem Kunden Vorauszahlung bzw. eine Sicherheitsleistung verlangen.

10.4 Für Einwände gegen Rechnungen und Abschläge gilt § 30 AVBFernwärmeV; eine Aufrechnung unter den Voraussetzungen des § 31 AVBFernwärmeV zulässig.

V.11 Zutritt sowie sonstige Gestattungen und Überlassungen

11.1 Der Kunde gestattet STW die Errichtung und den Betrieb der in ihrem Eigentum stehenden Wärmeversorgungseinrichtungen (Ziffer V.2.1) auf seinem Grundstück und in seinem Gebäude zum Zwecke der Wärmeversorgung des o.g. Gebäudes. Hierin enthalten ist auch das Recht der STW oder eines von STW Beauftragten, das Grundstück zu befahren, zu betreten und alle zumutbaren Baumaßnahmen durchzuführen, die für die Errichtung und Instandhaltung der Wärmeversorgungseinrichtungen (Ziffer V.1.2) erforderlich sind, einschließlich evtl. erforderlicher Arbeiten am sekundären Heizungssystem, an der vorhandenen Trinkwasserverteilungsanlage und Niederspannungsstromanlage.

11.2 Weiterhin gestattet der Kunde den Beauftragten der STW jederzeit Zutritt zu seinem Grundstück und zu dem Übergaberaum im Gebäude, soweit dies für die Prüfung der Wärmeversorgungseinrichtungen (Ziffer V.2.1) und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung nach § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.

11.3 Der Kunde gestattet STW unentgeltlich die Nutzung der Versorgungsleitungen - einschließlich des unterhalb des Gebäudes /der Bodenplatte verlaufenden Teiles der Nahwärme-Hausanschlussleitung -, soweit dies zu Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erforderlich ist.

11.4 Der Kunde verpflichtet sich darüber hinaus, es während der Vertragslaufzeit (Ziffer V.12) zu unterlassen, auf seinem Grundstück weitere technische Einrichtungen zur Bereitstellung von Wärme zur Raumheizung und Warmwasserbereitung zu errichten, zu unterhalten oder zu betreiben oder durch einen Dritten errichten, unterhalten oder betreiben zu lassen oder deren Errichtung, Unterhaltung oder Betrieb zu dulden oder zur Versorgung seines Grundstückes von Dritten Wärme zur Raumheizung und Warmwasserbereitung zu beziehen. Eine Ausnahme der Regelung gemäß Ziffer 11.4 Satz 1 bedarf einer gegenseitigen schriftlichen Vereinbarung mit STW.

11.5 Der Kunde hat sich aller Vorkehrungen und Handlungen zu enthalten, durch die der Bestand und die Nutzung der in Ziffer V.1.2 bezeichneten Wärmeversorgungseinrichtungen erschwert, vereitelt oder beeinträchtigt werden. Er verzichtet darauf, auf einem Schutzstreifen entlang der im Grundstück verlegten Wärmeversorgungsleitungen in einer beiderseits von der Rohrachse gemessenen Breite von 3 m Einrichtungen zu treffen, die die Sicherheit der Leitungen gefährden, Gebäude zu errichten oder tiefwurzelnde Bepflanzungen vorzunehmen.

11.6 STW ist berechtigt, die Ausübung der sich aus den Ziffern V.11.1 bis 11.5 ergebenden Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

11.7 Die Erklärungen des Kunden nach den vorstehenden Ziffern V.11.1 bis 11.6 sind während der Vertragslaufzeit (Ziffer V.12) unwiderruflich.

V.12 Vertragslaufzeit

12.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und endet zu dem in Ziffer I.4 angegebenen Zeitpunkt (Erstlaufzeit).

12.2 Dieser Vertrag verlängert sich um jeweils fünf Jahre (Folgelaufzeit), wenn nicht ein Vertragspartner ihn mit einer Frist von neun Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit schriftlich kündigt.

V.13 Kündigung

13.1 Eine ordentliche Kündigung beider Vertragspartner während der Erstlaufzeit (Ziffer V.12.1) ist ausgeschlossen.

13.2 Das Recht beider Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung nach § 314 BGB und § 33 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

V.14 Befreiung von der Leistungspflicht

14.1 Wird den Vertragspartnern die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Vertragspartner von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. Der Beginn der Lieferung oder Leistung durch die STW (Ziffer I.3) verschiebt sich entsprechend In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die die Vertragspartner keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, es sei denn, es liegt ein Verschulden des Vertragspartners vor, der sich auf höhere Gewalt beruft.

14.2 Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

V.15 Haftung

15.1 Die Haftung der STW bei Versorgungsstörungen richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.

15.2 In allen anderen Fällen ergibt sich die Haftung der STW aus den nachfolgenden Regelungen:

Die vertragliche und deliktische Haftung der STW für schuldhaft verursachte Schäden sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei:

(a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

(b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Vertragsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

Als Kardinalpflichten gelten solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der jeweiligen Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe der STW sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der STW einschließlich ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.

15.3 Der Kunde hat STW einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

V.16 Versicherung

16.1 Für die in ihrem Eigentum verbleibenden Wärmeversorgungseinrichtungen (Ziffer V.1.2) wird STW die erforderlichen Versicherungen für Betriebshaftpflicht auf eigene Kosten abschließen und bei Bedarf nachweisen.

16.2 Die Vertragspartner vereinbaren, dass die im Eigentum der STW stehenden Wärmeversorgungsanlagen (Ziffer V.2.1) im Rahmen der vom Kunden abzuschließenden Gebäudeversicherung gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel mitversichert werden. Der Kunde erbringt hierüber einen Nachweis durch die Vorlage eines unterzeichneten Sicherungsscheines des Verbandes der Sachversicherer oder eine andere geeignete schriftliche Erklärung des Versicherers. Der Kunde tritt den Anspruch auf Versicherungsleistungen für die Wärmeversorgungseinrichtungen (Ziffer V.2.1) wirksam an STW ab, die die Abtretung annimmt, und zeigt dies dem Gebäudeversicherer an.

V.17 Altlasten

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Kosten für ggf. erforderlich werdende Sanierungsmaßnahmen infolge von Altlasten, wie z. B. Bodenverunreinigungen, Asbest, PCB, Ölrückständen, Bomben o. ä. auf dem Grundstück, an den Gebäuden und den Anlagen von dem Kunden zu tragen sind. Die Sanierungskosten umfassen auch daraus entstehende Aufwendungen an den übrigen Bestandteilen.

V.18 Datenschutz

Die personenbezogenen Daten des Kunden werden von STW nach Maßgabe der als **Anlage V.18.1** beigefügten Datenschutzhinweise für Kunden automatisiert gespeichert, verarbeitet und ggf. übermittelt.

V.19 Übertragung des Vertrages

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, mit schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag für die restliche Vertragslaufzeit oder für einen vorübergehenden Zeitraum auf Dritte ganz oder teilweise zu übertragen. Die Zustimmung muss von dem anderen Vertragspartner erteilt werden, wenn der Dritte sichere Gewähr für die Erfüllung der ihm übertragenen Vertragsverpflichtungen bietet und im Übrigen kein wichtiger Grund vorliegt, der die Verweigerung der Zustimmung rechtfertigt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung nach § 7 EnWG oder um eine Übertragung auf ein Verbundunternehmen im Sinne der §§ 15 ff AktG handelt.

V.20 Anpassung des Vertrages, Salvatorische Klausel

20.1 Wenn die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Bestimmungen dieses Vertrages vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren und infolgedessen einem der Vertragspartner oder beiden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, weil dies den gemeinsamen bei Vertragsschluss vorhandenen Vorstellungen über einen angemessenen Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen nicht entsprechen würde, so ist dieser Vertrag unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben den geänderten Verhältnissen anzupassen.

20.2 Ist eine Anpassung dieses Vertrages nicht möglich oder einem Vertragspartner nicht zumutbar, hat der benachteiligte Vertragspartner ein Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 314 BGB.

20.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden die Vertragspartner die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke in diesem Vertrag.

V.21 Schlussbestimmungen

21.1 Änderungen, Ergänzungen, Kündigungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

21.2 Alle in diesem Vertrag benannten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages und in der Anlagenliste in **Anlage V.21.2** zusammengefasst. Weicht dieser Wärmeversorgungsvertrag von den Anlagen ab, so haben die Regelungen im Wärmeversorgungsvertrag Vorrang.

21.3 Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

21.4 Der Gerichtsstand ist Kassel.

Bitte beachten Sie die Information über das Widerrufsrecht für Verbraucher. Anlage VI

Unterschriften

Kassel, den ……..

Kassel, den 07.02.2023

Städtische Werke Aktiengesellschaft

i. V. i. A.

Unterschrift Kunde

Claudius Hilsky Frank Rosner

Anlage III.1 zum Wärmeversorgungsvertrag „Zum Feldlager“ < *Anschrift*>

Grundbuchauszug

Bitte hinzufügen

Anlage IV.2 zum Wärmeversorgungsvertrag „Zum Feldlager“ < *Anschrift*>

AVBFernwärmeV

Die AVBFernwärmeV, die Ergänzenden Bedingungen der STW zur AVBFernwärmeV sowie die Fernwärme – oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsverordnung (FFVAV) sind im Internet abrufbar unter: https://www.sw-kassel.de/privatkunden/produkte/fernwaerme.html.

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

AVBFernwärmeV

Ausfertigungsdatum: 20.06.1980

Vollzitat:

"Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 13.7.2022 I 1134

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.4.1980 +++)

(+++ Maßgaben aufgrund des EinigVtr vgl. AVBFernwärmeV Anhang EV; Maßgaben teilweise nicht mehr anzuwenden gem. Art. 1 Nr. 4 Buchst. d DBuchst. pp aaa, bbb u. ccc G v. 21.1.2013 I 91 mWv 29.1.2013 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

(1) Soweit Fernwärmeversorgungsunternehmen für den Anschluß an die Fernwärmeversorgung und für die Versorgung mit Fernwärme Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluß und die Versorgung von Industrieunternehmen.

(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluß zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Von den Bestimmungen des § 18 Absatz 1 und § 24 Absatz 1 darf nicht abgewichen werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 1a Veröffentlichungspflichten

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form in jeweils aktueller Fassung seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen, Preisanpassungsklauseln und Preiskomponenten, sowie eindeutige Verweise auf die Quellen verwendeter Indizes und Preislisten barrierefrei im Internet zu veröffentlichen.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat zudem Informationen über die Netzverluste in

Megawattstunden pro Jahr als Differenz zwischen der Wärme-Netzeinspeisung und der nutzbaren Wärmeabgabe im Internet in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form zu veröffentlichen. Die Wärmeabgabe entspricht der vom Kunden und vom Versorger für eigene Einrichtungen entnommenen Wärme.

§ 2 Vertragsabschluß

(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Vertragsabschluß dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, daß Fernwärme aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluß sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Anpassung der Leistung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden die Möglichkeit einzuräumen, eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung (Leistung) während der Vertragslaufzeit vorzunehmen. Die Anpassung der Leistung nach Satz 1 kann einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und bedarf keines Nachweises, sofern sich die Leistung nicht um mehr als 50 Prozent reduziert.

(2) Der Kunde kann eine Anpassung der Leistung, die eine Reduktion um mehr als 50 Prozent im Vergleich zur vertraglich vereinbarten Leistung darstellt, oder eine Kündigung des Versorgungsvertrages mit zweimonatiger Frist vornehmen, sofern er die Leistung durch den Einsatz erneuerbarer Energien ersetzen will. Er hat zu belegen, dass erneuerbare Energien eingesetzt werden sollen.

§ 4 Art der Versorgung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen Dampf, Kondensat oder Heizwasser als Wärmeträger zur Verfügung.

(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

(3) Für das Vertragsverhältnis ist der vereinbarte Wärmeträger maßgebend. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mittels eines anderen Wärmeträgers versorgen, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Die Eigenschaften des Wärmeträgers insbesondere in bezug auf Temperatur und Druck ergeben sich aus den technischen Anschlußbedingungen. Sie müssen so beschaffen sein, daß der Wärmebedarf des Kunden in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Zur Änderung technischer Werte ist das Unternehmen nur berechtigt, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrecht erhalten werden kann oder dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben wird.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an die Wärmelieferung und an die Beschaffenheit des Wärmeträgers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange das Unternehmen an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, daß der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Fernwärmeversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluß des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Fernwärmeversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7 (weggefallen)

§ 8 Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlußnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt,

wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlußnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Hat der Kunde oder Anschlußnehmer zur Sicherung der dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Absatz 1 einzuräumenden Rechte vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Eintragung einer Dienstbarkeit bewilligt, so bleibt die der Bewilligung zugrunde liegende Vereinbarung unberührt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Baukostenzuschüsse

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlußnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuß zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluß erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von den Anschlußnehmern als Baukostenzuschuß zu übernehmende Kostenanteil bemißt sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluß vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.

(3) Ein weiterer Baukostenzuschuß darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlußnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach Absatz 2 zu bemessen.

(4) Wird ein Anschluß an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluß ohne Verstärkung der Anlage möglich, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 und 2 einen Baukostenzuschuß nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(5) Der Baukostenzuschuß und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlußkosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlußnehmer aufgegliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluß

(1) Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestelle, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

(2) Die Herstellung des Hausanschlusses soll auf einem Vordruck beantragt werden.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlußnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bestimmt.

(4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens und stehen in dessen Eigentum, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst sondern durch Nachunternehmer durchführen läßt, sind Wünsche des Anschlußnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlußnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlußnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,

2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden, zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. § 18 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.

(6) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluß dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlußnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Übergabestation

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann verlangen, daß der Anschlußnehmer unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Meß-, Regel- und Absperreinrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Das Unternehmen darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlußnehmer zumutbar ist.

(2) § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 10 Abs. 8 gelten entsprechend.

§ 12 Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluß, mit Ausnahme der Meß- und Regeleinrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens, ist der Anschlußnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Fernwärmeversorgungsunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Unternehmens einzuhalten.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt das Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann das Unternehmen regeln.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlußbedingungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluß und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Erzeugungsanlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluß bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 Messung

(1) Für die Messung der gelieferten Wärmemenge (Wärmemessung) ist § 3 der Fernwärme- oder Fernkälte- Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Anstelle der Wärmemessung ist auch die Messung der Wassermenge ausreichend (Ersatzverfahren), wenn die Einrichtungen zur Messung der Wassermenge vor dem 30. September

1989 installiert worden sind. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge wie folgt festgestellt wird:

1. an einem Hausanschluss, von dem aus mehrere Kunden versorgt werden, oder

2. an einer sonstigen verbrauchsnah gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen, die vor dem 1. April 1980 an das Verteilungsnetz angeschlossen worden sind. Das Unternehmen bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren; dabei ist es berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, daß eine einwandfreie Anwendung der in Absatz 1 genannten Verfahren gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Meß- und Regeleinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meß- und Regeleinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlußnehmer anzuhören und deren berechtigte Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers Meß- oder Regeleinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung oder Regelung möglich ist.

(3) Die Kosten für die Meßeinrichtungen hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; die Zulässigkeit von Verrechnungspreisen bleibt unberührt. Die im Falle des Absatzes 2 Satz 5 entstehenden Kosten hat der Kunde oder der Hauseigentümer zu tragen.

(4) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Meß- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Bei der Abrechnung der Lieferung von Fernwärme und Fernwarmwasser sind die Bestimmungen der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 592), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), zu beachten.

§ 19 Nachprüfung von Meßeinrichtungen

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtungen verlangen. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst dem Kunden. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

§ 20 Ablesung

(1) Die Meßeinrichtungen werden vom Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung der Wärme

(1) Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens zulässig. Diese muß erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Dampf, Kondensat oder Heizwasser dürfen den Anlagen, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden.

§ 23 Vertragsstrafe

(1) Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese bemißt sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme und darf das Zweifache des für diese Zeit bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.

(2) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(1) Die Abrechnung des Energieverbrauchs und die Bereitstellung von Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen erfolgt nach den §§ 4 und 5 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) (weggefallen)

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(4) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, daß sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen. Eine Änderung einer Preisänderungsklausel darf nicht einseitig durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen.

(5) Hat ein Energieversorgungsunternehmen gegenüber einem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach § 24 Absatz 1 oder Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) geändert worden ist, den Preis für die Lieferung von Gas zur Erzeugung von Fernwärme erhöht, so sind dieses Fernwärmeversorgungsunternehmen sowie ein Fernwärmeversorgungsunternehmen, das seinerseits Wärme von einem solchen Fernwärmeversorgungsunternehmen geliefert bekommt, berechtigt, ein in einem Wärmeliefervertrag vereinbartes und insoweit einschlägiges Preisanpassungsrecht frühestens zwei Wochen nach der Gaspreiserhöhung auszuüben, auch wenn in dem Wärmeliefervertrag ein längerer Zeitraum für die Anpassung des Preises für die Wärmelieferung an die Änderung der durch die Gaspreiserhöhung gestiegenen Bezugskosten vereinbart wurde. Die Ausübung des Preisanpassungsrechts ist dem Kunden in Textform mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen. Die Preisanpassung wird frühestens zwei Wochen nach dem Tag, der auf den Tag des Zugangs der mit der Begründung versehenen Mitteilung folgt, wirksam. Übt das Fernwärmeversorgungsunternehmen ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Satzes 1 aus, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefervertrag außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen vier Wochen nach Wirksamwerden der Preisänderung in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der

Preisanpassungsmitteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 3 und auf das Überprüfungsrecht nach Absatz 6 Satz 1 hinzuweisen.

(6) Bis zur Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur hat der Kunde des Fernwärmeversorgungsunternehmens, das ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 ausgeübt hat, das Recht, alle zwei Monate ab Wirksamwerden einer solchen Preisanpassung die Überprüfung und gegebenenfalls unverzügliche Preissenkung auf ein angemessenes Niveau zu verlangen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen das Ergebnis der Überprüfung und eine etwaige Preisänderung mitzuteilen und zu begründen. Dabei sind für die Angemessenheit des Preises beim Fernwärmeversorgungsunternehmen seit der Preisanpassung nach Absatz 5 Satz 1 eingetretene Kostensenkungen und das Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens, nach § 24 Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom Energieversorgungsunternehmen eine Anpassung des Gaspreises zu verlangen, zu berücksichtigen. Erfolgt auf ein Verlangen des Kunden nach Satz 1 keine Preissenkung, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefervertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der Mitteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 4 hinzuweisen.

(7) Nach der Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur ist Absatz 6 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass sechs Wochen nach Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet ist, den Kunden über die Aufhebung der Feststellung zu unterrichten und den Preis auf ein angemessenes Niveau abzusenken. Wird ein höherer Preis vorgesehen als der Preis, der vor der Ausübung eines vertraglich vereinbarten Preisanpassungsrechts nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 galt, muss das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Kunden die Angemessenheit dieses höheren Preises nachvollziehbar darlegen.

§ 25 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Fernwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlung verlangen. Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt ist entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemißt sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepaßt werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, daß zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Fernwärmeversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen läßt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen. **§ 28 Vorauszahlungen**

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wärmeverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, daß der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemißt sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Fernwärmeversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlußnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, daß offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Fernwärmeversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt höchstens zehn Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.

(2) Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlaß der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen.

(3) Tritt anstelle des bisherigen Kunden ein anderer Kunde in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Der Wechsel des Kunden ist dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das Unternehmen ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.

(4) Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Räume, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist.

(5) Tritt anstelle des bisherigen Fernwärmeversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Monats zu kündigen.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,

2. den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, daß der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich- rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder

2. wenn der Kunde nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Fernwärme

(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich- rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. § 32 Absatz 1 in der Fassung vom 12. November 2010 ist auch auf bestehende Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht beendet ist, bleiben wirksam. Sie können ab dem 12. November 2010 mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 verlängert hat.

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

Schlußformel

D e r B u n d e s m i n i s t e r f ü r W i r t s c h a f t

Anhang EV Auszug aus EinigVtr Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III

(BGBl. II 1990, 889, 1008)

- Maßgaben für das beigetretene Gebiet (Art. 3 EinigVtr) -

Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

...

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), mit folgenden Maßgaben:

a) Für am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Versorgungsverträge sind die Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bis zum 30. Juni 1992

befreit.

b) Abweichend von § 10 Abs. 4 bleibt das am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluß, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Fernwärmeversorgungsunternehmen überträgt.

c) Die §§ 18 bis 21 finden keine Anwendung, so weit bei Kunden am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts keine Meßeinrichtungen für die verbrauchte Wärmemenge vorhanden sind. Meßeinrichtungen sind nachträglich einzubauen, es sei denn, daß dies auch unter Berücksichtigung des Ziels der rationellen und sparsamen Wärmeverwendung wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

d) Für die am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehenden Verträge finden die §§ 45 und 47 der Energieverordnung der Deutschen Demokratischen Republik (EnVO) vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S.89), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 1990 zur Änderung der Energieverordnung (GBl.I Nr. 46 S. 812), sowie der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bis zum 30. Juni 1992 weiter Anwendung, soweit nicht durch Vertrag abweichende Regelungen vereinbart werden, bei denen die Vorschriften dieser Verordnung einzuhalten sind.

Anlage V.1.2.5 zum Wärmeversorgungsvertrag „Zum Feldlager“ < *Anschrift*>

Leistungsbeschreibung Wärmeversorgung „Zum Feldlager“- Einzelhaus

Nahwärmeübergabestation

1.1 Leistungen STW

Planung, Bau, Betrieb, Wartung, Instandhaltung von:

- NW-Hausanschluss von der Hauptleitung zum Gebäude, max. 10 m
- Bau einer Nahwärmeübergabestation, Leistung max. 15 kW bei primär VL 75°C/RL 31°C und sekundär VL 40°C/RL 30°C, mit Mess-, Steuer- und Regeltechnik
- sicherheitstechnische Ausstattung der NW-Anlage gem. DIN 4747
- Druckhalteeinrichtung
- Trinkwassererwärmung im Durchflussprinzip mit max. 55 kW (NL1,5)
- zentraler primärseitiger Wärmemengenzähler
- Pumpe und Armaturen für sekundären Heizkreis
- Ausführungsplanung unter Einhaltung der behördlichen Auflagen, Montageplanung, Dokumentation des Bauvorhabens, Einbringung der Anlage, Inbetriebnahme, Einregulierung, Erstellung der Revisionspläne
- Wartung der Nahwärmeübergabestation während der Vertragslaufzeit
- Erforderliche Ersatzinvestitionen während der Vertragslaufzeit
- Übernahme aller Betriebskosten der Nahwärmeübergabestation, wie z.B. Wartungsaufwendungen, Störungsbehebung

1.2 Bauseitige Leistungen:

Betrieb, Wartung, Instandhaltung von:

- Verteilungsnetz Heizung und Trinkwarmwasser und nachgeschaltetes Rohrnetz (Sekundär)
- Verkabelung und Installation des durch die STW gestellten Außentemperaturfühlers an der Nordseite des Gebäudes
- Strom-, Trinkwasser- und Abwasseranschlüsse in der Zentrale
- Unentgeltliche Bereitstellung von elektrischer Energie und Wasser zum Betrieb der NW-Anlage und der Verteilung
- Räumliche Bereitstellung und Instandhaltung der Heizzentrale und der Unterverteilungen

Anlage V.1.5 zum Wärmeversorgungsvertrag „Zum Feldlager“ < *Anschrift*>

M U S T E R

<Vorname, Name>
<Straße>
< Ort>

Anzeige der Inbetriebnahme der Wärmeversorgungseinrichtungen

Anlage V.1.5 zum Wärmeversorgungsvertrag vom TT.MM.JJJJ

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Wärmeversorgungseinrichtungen am TT.MM.JJJJ erfolgreich in Betrieb genommen wurden.

Wie in Ziffer V. 1.5 des o.g. Vertrages vereinbart, wird STW Ihnen ab dem der angezeigten Inbetriebnahme folgenden Monatsersten, also dem 01.MM.JJJJ, alle zu zahlenden Entgelte unabhängig von der Nutzung des Gebäudes in Rechnung stellen.

Erfolgt trotz der Inbetriebnahme der Wärmeversorgungseinrichtung keine Wärmeabnahme, so verzichtet STW für maximal drei Monate, in den die Wärmeabnahme 0 kWh beträgt, auf die Zahlung des Grundpreises (Ziffer V.1.6 Satz 2 des o.g. Vertrages).

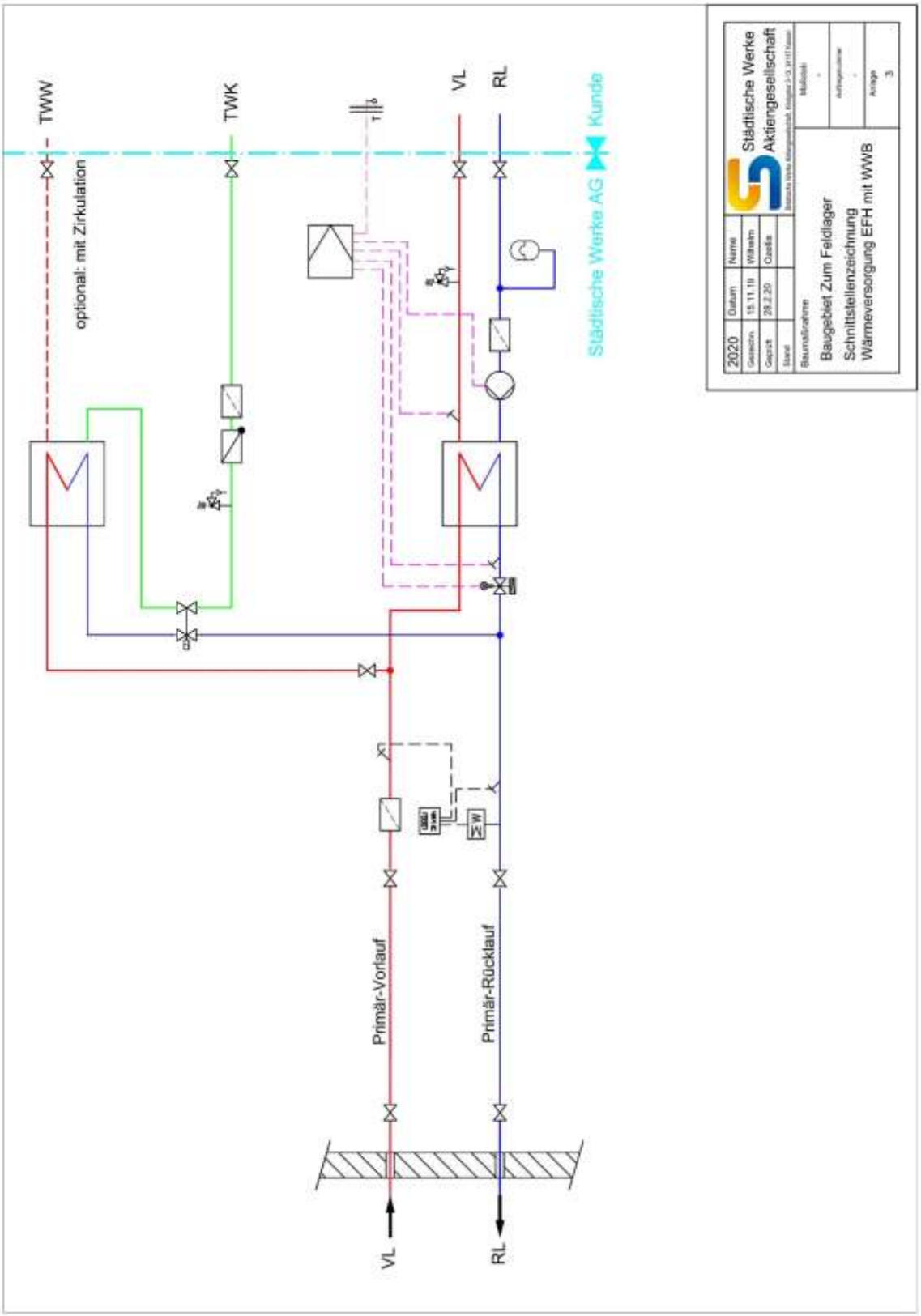
Freundliche Grüße

Städtische Werke
Aktiengesellschaft
Energiedienstleistungen und Vertrieb

i. A. i. A.

Anlage V.2.2 zum Wärmeversorgungsvertrag „Zum Feldlager“ < *Anschrift*>

Schnittstellenzeichnung



Anlage V.3.2 zum Wärmeversorgungsvertrag „Zum Feldlager“ < *Anschrift*>

Über die Standardvariante (Ziffer V.3.1) hinausgehende Leistungen der STW

Anlage V.7.4 zum Wärmeversorgungsvertrag „Zum Feldlager“ < *Anschrift*>

Preisblatt zum Wärmeversorgungsvertrag

Versorgungsstelle:
<*Vorname, Name*>
<*Straße*>
< *Ort*>

Kunde:
<*Vorname, Name*>
<*Straße*>
< *Ort*>

Rechnungsanschrift:
<*Vorname, Name*>
<*Straße*>
< *Ort*>

	netto	USt. 19%	**brutto**	
Grundpreis GP	119,05	22,62	**141,67**	**EUR/Monat**
Arbeitspreis AP_W	xxx,xx	xx,xx	**xxx,xx**	**EUR/MWh**

Preisstand: <…>

Die Verrechnungspreise betragen monatlich je nach Zählergröße:

Zählergröße:	€/Monat (netto)	€/Monat (brutto)
Qn 1,5 (DN 15)	5,11	6,08
Qn 2,5 (DN 20)	13,29	15,82
Qn 6,0 (DN 25)	14,32	17,04
Qn 10,0 (DN 40)	15,34	18,25
Qn 15,0 (DN 50)	27,10	32,25
Qn 40,0 (DN 80)	31,19	37,11
Qn 60,0 (DN 100)	34,77	41,37

Preisstand: 01.01.2022

Anlage V.8 zum Wärmeversorgungsvertrag „Zum Feldlager“ < *Anschrift*>

Preisregelungen

1. Preisanpassungsformeln

Zur Anpassung an die Kostenentwicklung für die Bereitstellung der Wärme unterliegen der Grundpreis GP und der Arbeitspreis AP_W der Preisanpassung auf der Grundlage der nachstehend vereinbarten Preisanpassungsformeln.

$$\mathbf{GP} = \boldsymbol{fix}$$

$$AP_{neu} = AP_0 \cdot \left(0{,}8 \cdot \left(0{,}9\frac{G_{Tneu}}{G_{T0}} + 0{,}1\frac{G_{Sneu}}{G_{So}}\right) + 0{,}2 \cdot \left(0{,}85\frac{G_{Tneu}}{G_{T0}} + 0{,}15\frac{S_{neu}}{S_0}\right)\right) \; in \; \boldsymbol{EUR/MWh}$$

$\mathrm{GP} = \mathrm{fix}$

GP Aktueller Grundpreis in EUR/Monat

Wärme-Arbeitspreis-Formel

$$AP_{neu} = AP_0 \cdot \left(0{,}8 \cdot \left(0{,}9\frac{G_{Tneu}}{G_{T0}} + 0{,}1\frac{G_{Sneu}}{G_{So}}\right) + 0{,}2 \cdot \left(0{,}85\frac{G_{Tneu}}{G_{T0}} + 0{,}15\frac{S_{neu}}{S_0}\right)\right) \; in \; \boldsymbol{EUR/MWh}$$

AP_{neu} Aktueller Arbeitspreis, um die Preisänderung bei dem Erdgaspreisindex EGIX, Stundenlohnindex LI sowie dem Netzentgelt (NNE) korrigierter Basis-Arbeitspreis Wärme AP_{W0} in EUR/ MWh

AP_{W0} Basis-Arbeitspreis Wärme in EUR/ MWh

2. Preisbildung

2.1. Notierungen

Zur Bestimmung der Netto-Preise werden folgende Notierungen verwendet:

G_T Erdgaspreis-Index Terminmarkt veröffentlicht vom Statistischen Bundesamtes in der Fachserie 17, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, Reihe 2 Inlandsabsatz, Erdgas bei Abgabe an Haushalte, Position 632, Basis 2015 = 100, maßgebend ist das arithmetische 12-Monats-Mittel.

G_{T0} Wie G_T, Basiswert zum Zeitraum 01.10.2021 (07.2020 - 06.2021) ***98,8***

G_S Erdgaspreis-Index Spotmarkt (Fachserie 17, Reihe 2 Inlandsabsatz, Position 641 Erdgas, Börsennotierungen). Basis 2015 = 100, maßgebend ist das arithmetische 12-Monats-Mittel.

G_{S0} Wie G_S, Basiswert zum Zeitraum 01.10.2021 (07.2020 - 06.2021) ***83,3***

S Strompreisindex (Fachserie 17, Reihe 2, Position 621, elektrischer Strom, bei Abgabe an Haushalte). Basis 2015 = 100, maßgebend ist das arithmetische 12-Monats-Mittel.

S_0 Wie S, Basiswert zum Zeitraum 01.10.2021 (07.2020 - 06.2021) ***114,0***

2.2. Termine der Preisanpassung

Der Arbeitspreis AP_W wird auf der Grundlage der vereinbarten Formel und nach Maßgabe der unter 2.1 erläuterten Berechnung **vierteljährlich**, also zum **01. Januar**, **01. April, 01. Juli** und zum **01. Oktober** eines jeden Jahres angepasst.

2.3. Preisbildung Arbeitspreis AP_W

(1) für die Bildung des Arbeitspreises AP_W zum 1. Januar gelten das arithmetische Mittel des Erdgaspreis-Indexes Terminmarkt (G_T) sowie des Erdgaspreis-Indexes Spotmarkt (G_S), des Strompreisindexes (S) der Monate **Januar bis September** des laufenden Kalenderjahres, der Monate **Oktober bis Dezember** des vorhergehenden Kalenderjahres,

(2) für die Bildung des Arbeitspreises AP_W zum 1. April gelten das arithmetische Mittel des Erdgaspreis-Indexes Terminmarkt (G_T) sowie des Erdgaspreis-Indexes Spotmarkt (G_S), des Strompreisindexes (S) der Monate **Januar bis Dezember** des vorhergehenden Kalenderjahres,

(3) für die Bildung des Arbeitspreises APW zum 1. Juli gelten das arithmetische Mittel des Erdgaspreis-Indexes Terminmarkt (G_T) sowie des Erdgaspreis-Indexes Spotmarkt (G_S), des Strompreisindexes (S) der Monate **Januar bis März** des laufenden Kalenderjahres, der Monate **April bis Dezember** des vorhergehenden Kalenderjahres,

(4) für die Bildung des Arbeitspreises AP_W zum 1. Oktober gelten das arithmetische Mittel des Erdgaspreis-Indexes Terminmarkt (G_T) sowie des Erdgaspreis-Indexes Spotmarkt (G_S), des Strompreisindexes (S) der Monate **Januar bis Juni** des laufenden Kalenderjahres, der Monate **Juli bis Dezember** des vorhergehenden Kalenderjahres.

(5) Bei einer unterjährigen Änderung bei den Steuern und Abgaben oder hoheitlich auferlegten Belastungen erfolgt wird eine zusätzliche unterjährige Preisanpassung des AP_W durchgeführt.

2.4. Aktualisierung der Preise

(1) Nach Inbetriebnahme der Wärmeversorgungseinrichtungen und unter Berücksichtigung der Vereinbarungen in dieser Anlage V.8 ist aufgrund der bei Vertragsunterzeichnung gültigen Werte das Preisblatt (Anlage V.7.4) zu aktualisieren und der Arbeitspreis AP_W gemäß der Preisanpassungsformel zu ermitteln.

(2) Die aktuellen Preise sind dem jeweils gültigen Preisblatt (Anlage V.7.4) zu entnehmen, das dem Kunden zu den vereinbarten Preisanpassungsterminen zugesandt wird.

(3) Die erste Preisanpassung findet zum <…> statt.

2.5. Wegfall der Berechnungsgrundlage

Sollten die in 1.2.2 bezeichneten Preise und Notierungen für den Erdgaspreisindex (EGIX), den Stundenverdienstindex (LI) und den Investitionsgüterindex (IPG) nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Preisen hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Preise in Kraft. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht.

2.6. Umsatzsteuer

Alle vorgenannten Preise sind Nettopreise, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist. Die Abrechnung erfolgt mit Rechnungen im Sinne des § 14 UStG. Diese Preise sind nicht skontierbar.

2.7. Steuern- und Abgabenklausel

(1) Wird die Versorgungsleistung nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, ist STW berechtigt, die daraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter zu berechnen, sofern diese nicht über Preisänderungsklauseln wirksam werden. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können und erfolgt mit Inkrafttreten der Neuregelung sowie in der jeweils gültigen Höhe. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen sind anzurechnen. Der Kunde wird über eine Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

(2) Falls sich die Höhe einer nach (1) weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert, gilt (1) entsprechend; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist STW zu einer Weitergabe verpflichtet.

(3) Die Absätze (1) und (2) gelten entsprechend, falls für die Versorgungsleistung nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung anfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

2.8. Änderung der Preisanpassungsformel AP_W

Wenn die vereinbarte Formel zur Anpassung des AP_W nicht mehr geeignet sein sollte, die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und Bereitstellung der Wärme unter angemessener Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Wärmemarkt abzubilden und STW deshalb nach § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV verpflichtet ist, diese Formel zu ändern, kommt die geänderte Formel mit ihrem Inkrafttreten auch im Rahmen dieses Vertrages zur Anwendung.

Anlage V.18.1 zum Wärmeversorgungsvertrag „Zum Feldlager“ < *Anschrift*>

Datenschutzhinweise <u>für Kunden</u>

Datenschutzhinweis für Kunden

Informationen nach den Artikeln 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Städtische Werke Aktiengesellschaft

Für Ihre Unterlagen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) entfaltet ab dem 25.05.2018 ihre volle Rechtswirkung. Als Ihr Energiedienstleister sind wir daher verpflichtet, Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Energieverbrauch) zu informieren.

Bitte beachten Sie, dass sich an dem bestehenden Energiedienstleistungsvertrag und an der Verarbeitung Ihrer Daten durch uns nichts ändert. Wie bisher verwenden wir Ihre Daten insbesondere, um die Energiedienstleistung zuverlässig durchzuführen und abzurechnen. Die Zwecke der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind in den nachfolgenden Ausführungen insbesondere unter Ziffer 3 dargestellt.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Die verantwortliche Stelle ist:

Städtische Werke AG
Königstor 3–13
34117 Kassel
Telefon: 0561 782-0
Fax: 0561 782-2121
E-Mail: info@sw-kassel.de

Sie erreichen unsere/n Datenschutzbeauftragte/n unter:

Städtische Werke AG
Datenschutz
Königstor 3–13
34117 Kassel
Telefon: 0561 782-0
E-Mail: datenschutz@kvvks.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

2.1. Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten.

2.2. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von unseren Tochterunternehmen oder von sonstigen Dritten (z. B. IT-Dienstleister, Inkassodienstleister, Netzbetreiber, Messstellenbetreiber u. a.) zulässigerweise zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung erhalten. Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse) und andere Kontaktdaten wie Telefon, E-Mail-Adresse, sowie Ihre Bankdaten (IBAN, Bank, Kontoinhaber); wir erheben auch Daten über Ihr Zahlungsverhalten, die wir benötigen, um offene Forderungen einzufordern, eine Sperrung durchzuführen oder möglicherweise Ihren Vertrag zu beenden. Bei Vertragsabschluss erheben wir über Auskunftsdateien Anfragen zu Ihrer Bonität (z. B. Negativmerkmale wie Nichtzahlung von Forderungen, Insolvenzen, eidesstattliche Versicherung, Haftandrohung). Auf Basis dieser Daten können wir den Vertragsabschluss ablehnen. Wenn Schreiben an Sie nicht zugestellt werden können, dann bemühen wir Auskunfteien, um Ihre Adresse zu erfragen (z. B. Anfragen beim Einwohnermeldeamt).

2.3. Weiterhin verarbeiten wir auch wirtschaftlich Daten im Sinne des § 6a EnWG, wie Angaben zur Verbrauchsstelle (Zählernummer, Verbrauch, Anschrift der Verbrauchsstelle, Vertragskontonummer), Angaben zum Vorlieferanten inkl. Adresse und Kundennummer.

2.4. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Medien, öffentliche Stellen z. B. Finanzbehörden, Polizei, Sozialversicherungsträger, Staatsanwaltschaft und Aufsichtsbehörden) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

2.5. Wir nutzen Gebäudemerkmale, Angaben über Haushalts-, und Betriebsgrößen, Typ der Heizung, Wohnsituation und weitere uns vorliegende Gebäudemerkmale (Mieter, Eigentümer, Personenanzahl).

2.6. Für werbliche Ansprachen und vertriebliche Zwecke nutzen wir Dokumentationsdaten (z. B. Gesprächsnotizen), Registerdaten sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten.

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG neu):

3.1. Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (gem. Art. 4 Nr. 2 DSGVO) erfolgt zur Durchführung unserer Verträge oder vorvertraglicher Maßnahmen mit Ihnen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (Energiedienstleistungsvertrag) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung und Betreuung sowie deren Durchführung umfassen. Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

3.2 Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO), soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder die von Dritten (z. B. externe Dienstleister) wie beispielsweise in den folgenden Fällen:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien (z. B. SCHUFA, Creditreform) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkten Kundenansprache
- Werbung und/oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie in die Nutzung Ihrer Daten eingewilligt haben
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs des Energieversorgungsunternehmens
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten
- Videoüberwachungen dienen der Sammlung von Beweismitteln bei Straftaten oder zum Nachweis von Verfügungen und Einzahlungen z. B. an unseren Kassenautomaten. Sie dienen damit dem Schutz der Kunden und Mitarbeiter sowie der Wahrnehmung des Hausrechts und der Eigentumsrechte
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen)
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten

3.3 Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1a) DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Kontaktaufnahme über die Kommunika-

tionskanäle, in die Sie eingewilligt haben, und Auswertungen für Marketingzwecke) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann von Ihnen jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

3.4 Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO)

Als Energieversorger unterliegen wir diversen gesetzlichen Anforderungen z. B. nach dem Energiewirtschaftsgesetz, der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme, den Steuergesetzen sowie energiewirtschaftsrechtlichen Vorgaben z. B. der Bundesnetzagentur sowie des Bundeskartellamts.

4. Wer bekommt Ihre Daten?

Innerhalb des Energieversorgungsunternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter (gem. Art. 28 DSGVO) können zu den genannten Zwecken Ihre Daten erhalten. Dies sind Unternehmen der folgenden Kategorien: konzerninterne Unternehmen der Kasseler Verkehrs - und Versorgungs-GmbH, zu denen auch die Städtische Werke AG gehört, Kreditinstitute, IT-Dienstleister, Vertriebspartner, Logistikunternehmen, Druckdienstleister, Telekommunikationsunternehmen, Inkassounternehmen, Entsorger von Datenträgern, Druckereien, Unternehmensberater, Vertrieb- und Marketingunternehmen, Wirtschaftsprüfer, Finanzämter sowie sonstige externe Dienstleister.

4.1 Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb des Energieversorgungsunternehmens ist zunächst zu beachten, dass wir nach den zwischen Ihnen und uns vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Werten verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen. Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder Sie eingewilligt haben. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Bundesnetzagentur, Bundeskartellamt) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- Andere Dienstleister, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln (je nach Vertrag: z. B. Versicherungsgesellschaften).

5. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

5.1 Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten – soweit erforderlich – für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung; diese umfasst die Anbahnung und die Durchführung des Vertrages.

5.2 Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) §§ 238, 257 Abs. 4, und der Abgabenordnung (AO) 2 §147 Abs. 3, 4. ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

6. Werden Daten an oder in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen findet nicht statt.

7. Welche Rechte nach der DSGVO bestehen?

7.1 Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Recht auf Löschen Ihrer Daten gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG (neu). Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der Hessischen Datenschutzaufsichtsbehörde (gem. Art. 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG (neu).

7.2 Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO:

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen (vgl. Ziffer 3.2) oder im öffentlichen Interesse (vgl. Ziffer 3.4) vornehmen, haben Sie jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.

Der Widerspruch ist zu richten an:

Städtische Werke AG
Abteilung MDV, Postfach 103609,
34112 Kassel

8. Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

8.1 Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder ein bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

8.1 Insbesondere sind wir nach dem Energiewirtschaftsgesetz verpflichtet, im Rahmen von Energieversorgungsverträgen und Energiederivaten getätigte Transaktionen für die Dauer von fünf Jahren zu speichern und sie auf Verlangen der Regulierungsbehörde, dem Bundeskartellamt, den Landeskartellbehörden sowie der Europäischen Kommission zu übermitteln, soweit dies für deren jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

9. Inwieweit erfolgt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung mit unserem Kunden findet keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling (Art. 22 DSGVO) statt.

Wir behalten uns vor, die Datenschutzhinweise jederzeit an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Gern stehen wir Ihnen für alle Fragen zu diesem Schreiben und zur Einhaltung des Datenschutzes zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Städtische Werke Aktiengesellschaft
Energiedienstleistungen und Vertrieb

Stand Mai 2018

Anlage V.21.2 zum Wärmeversorgungsvertrag „Zum Feldlager“ < *Anschrift*>

Anlagenliste

Folgende in Bezug genommene Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages:

Anlage III.1	Grundbuchauszug
Anlage IV.2	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)
Anlage V.1.2.5	Leistungsbeschreibung
Anlage V.1.5	MUSTER: Anzeige der Inbetriebnahme
Anlage V.2.2	Schnittstellenzeichnung
Anlage V.3.2	Über die Standardvariante hinausgehende Leistungen der STW
Anlage V.7.4	Preisblatt- Preisstand <…>
Anlage V.8	Preisanpassung und Preisbildung (Preisregelungen)
Anlage V.18.1	Datenschutzhinweis der STW für Kunden (Information nach Art. 13, 14 DS-GVO)
Anlage V.21.2	Anlagenliste
Anlage VI	I. Information über das Widerrufsrecht II. MUSTER-Widerrufsformular

I. Information über das Widerrufsrecht

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Städtische Werke AG, Königstor 3-13, 34117 Kassel, Fax 0561 782-2138, E-Mail: edl-support@sw-kassel.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. Brief, E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Wärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

II. Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An

Städtische Werke Aktiengesellschaft
Energiedienstleistungen (MV)
Königstor 3-13
34117 Kassel

Hiermit widerrufe(n) ich/wir () den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)*

Lieferung von Wärme ()

Bestellt am _____ / erhalten am _____

Vorname, Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Datum

Unterschrift des/der Verbraucher(s)

(*) Unzutreffendes streichen.